

Ort, Datum:
Salzburg, 02.11.2020

Zahl:
405-4/3497/1/8-2020

Betreff:
AB AA, LL;
Übertretung gemäß Gelegenheitsverkehrs-Gesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von Herrn AB AA, AC, LL, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. AD, AE, LL, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 09.07.2020, Zahl XXX/2020,

zu Recht:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Nach der Wortfolge „mit ihrem Taxi“ wird eingefügt „als Unternehmer“. Die verletzte Rechtsvorschrift hat zu lauten: „§ 33 Abs 5 Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung (TMGBO) in Verbindung mit § 15 Abs 1 Z 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996“. Die Strafnorm hat zu lauten: „§ 15 Abs 1 Z 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996“.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 30,00 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

*"Straferkenntnis
Spruch*

1. Datum/Zeit 09.01.2020, 12:03 Uhr
 Ort: Salzburg, Airport, MM yy
 Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: QQQ (A)

Für den Beförderungspreis mit Ihrem Taxi von Salzburg, Airport - MM yy verlangten Sie ein Pauschalentgelt in der Höhe von € 15,00. Während der Fahrt haben Sie den Fahrpreisanzeiger nicht aktiviert und somit wurde der Fahrpreis willkürlich festgesetzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 33 Abs 5 und Abs 6 iVm § 15 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 150,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 165,00"

Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht eine Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt, dass der Fahrgast von vorneherein vom Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass für die kurze Fahrtstrecke ein angemessenes Pauschalentgelt in Höhe von Euro 15,00 verlangt werde und der Fahrgast damit einverstanden gewesen sei. Der Fahrgast habe damit rechtswirksam darauf verzichtet, dass der für Fahrten im Salzburger Stadtgebiet grundsätzlich anwendbare, verordnete Taxitarif zur Anwendung komme. Der Beschwerdeführer sei auch berechtigt gewesen, ein angemessenes Entgelt zu verlangen und führte er weiters aus, dass die Tarifverordnung in mehrerlei Hinsicht rechts-, weil verfassungswidrig sei. Der Tarif für Taxifahrten im Stadtgebiet von Salzburg sei einheitlich gestaltet und nehme keine Rücksicht darauf, von wo aus bzw von welchen Taxistandplätzen aus Fahrgäste aufgenommen werden würden. Beim Taxistandplatz am Flughafen müssten die Taxifahrer eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber abschließen und für jede Zu -und Abfahrt gesondertes Entgelt bezahlen, ohne die Möglichkeit zu haben, dieses Entgelt dem Fahrgast weiterzuerrechnen. Dies führe insbesondere deshalb zu Gleichheitswidrigkeit, da gerade vom Salzburger Flughafen aus im hohen Maße besonders kurze Fahrtstrecken anfallen würden. Weiters berücksichtige der Tarif (im Vergleich zu den Tarifen anderer Bundesländer) nicht, wie viele Personen ein Taxifahrer mit seinem Taxi befördere. Viele Fahrgäste würden luxuriöse Großraumlimousinen bevorzugen. Der Auf-

wand, den ein Taxifahrer mit seinen Fahrgästen habe, sei durchaus davon abhängig, wie viele Personen er befördere. Daraus würden auch Mehrkosten entstehen (Anschaffungskosten, Treibstoffkosten, Beseitigung von Verunreinigungen etc). Da der verordnete Taxitarif weder auf den Umstand der Gebührenpflicht für Taxifahrer am Salzburg Airport noch auf die Art des eingesetzten Fahrzeugs und die Anzahl der beförderten Personen Rücksicht nehme, sei die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim verfassungswidrig, sodass eine konkrete Nichtbefolgung des § 15 Gelegenheitsverkehrsgesetzes auch nicht verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden könne. Es werde angeregt, ein Verordnungsprüfungsverfahren auf Verfassungskonformität der relevanten Verordnungen einzuleiten und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten einzustellen. Abschließend wurde beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Am 14.10.2020 wurde eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer war anwaltlich vertreten und wurde als Partei gehört. In seinem ergänzenden Vorbringen führte der Rechtsvertreter aus, dass die dem Straferkenntnis zugrunde gelegten Taxitarife nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden seien, da die Kundmachung nicht mehr in Papierform, sondern über das Internet im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes zu erfolgen habe. Weiters dürfe für das Herbeirufen eines Funktaxi keine Gebühr verrechnet werden, obwohl Taxifahrer, die am Funkverkehr teilnehmen, dadurch einen Wettbewerbsvorteil haben würden.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in einer einzelrichterlich zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist selbstständiger Taxifahrer. Zum Tatzeitpunkt nahm er am Taxi-standplatz beim Salzburger Flughafen einen Fahrgast auf. Er teilte ihm vor Fahrbeginn mit, dass ein Pauschalentgelt von € 15,00 für die Fahrt verrechnet werden würde. Dem stimmte der Fahrgast zu. Der Beschwerdeführer führte die Beförderung durch ohne den Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

Taxifahrer die den Taxistandplatz beim Salzburger Flughafen in Anspruch nehmen, müssen mit der EE FF GmbH, LL, AC, eine Nutzungsvereinbarung abschließen und haben für die Gewährung der Zufahrtmöglichkeit und der Zurverfügungstellung der in der Vereinbarung genannten Leistungen eine entsprechende Gebühr zu entrichten (Einzelfahrt €1,00, Monatskarte €60,00, Jahreskarte € 600,00).

Beweiswürdigung:

In beweiswürdiger Hinsicht ist festzuhalten, dass sich die oben getroffenen Feststellungen aus dem Inhalt des Aktes der belangten Behörde sowie aus dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht sowie den Angaben des Beschwerdeführers ergeben haben. Der Beschwerdeführer ließ unbestritten, dass er

den Fahrpreisanzeiger nicht eingeschaltet hatte, sondern vielmehr mit einem Fahrgast ein Pauschalentgelt in Höhe von € 15,00 vereinbart hat. Die Feststellungen zur Nutzungsvereinbarung ergeben sich aus dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Muster einer Nutzungsvereinbarung und blieb deren Inhalt vom Beschwerdeführer unbestritten. Beigeschafft wurde die geltende Tarifverordnung.

Rechtliche Grundlagen:

Aus der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung:

Fahrpreisanzeiger

§ 33

(1) Mit Taxifahrzeugen, deren Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß funktionsfähig sind, dürfen Fahraufträge nicht übernommen und Standplätze nicht bezogen werden.

(2) Der Fahrgast muß den Fahrpreisanzeiger jederzeit ungehindert ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(3) Es dürfen nur solche Fahrpreisanzeiger verwendet werden, die ausschließlich auf den Tarif richtig eingestellt sind, der für die Gemeinde des Standorts der Taxikonzession verbindlich ist.

(4) Wird ein Fahrauftrag fernmündlich erteilt, ist der Fahrpreisanzeiger bei Erreichen des Auftragsorts einzuschalten. Sollte jedoch eine bestimmte Bestellzeit vereinbart worden sein, darf der Fahrpreisanzeiger erst zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden.

(5) Während der Beförderung hat der Fahrpreisanzeiger ununterbrochen eingeschaltet zu sein.

(6) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht verlangt werden.

Aus dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz:

Tarife

§ 14. (1) Der Landeshauptmann kann auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hierfür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbmäßigen Gelegenheitsverkehr – ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 – nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festlegen. In den Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde gelten soll, kann auch diese die Festlegung verbindlicher Tarife anregen. Die Tarife sind durch Verordnung zu bestimmen und können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Gemeinden festgelegt werden. Für Beförderungen aus besonderen Anlässen können im Tarif Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden.

(1a) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 ist auf folgende Fahrten jedenfalls nicht anzuwenden:

1. Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
2. Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
3. Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlnlinien) durchgeführt werden;
4. Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
5. Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Abs. 3 KFLG durchgeführt werden;
6. Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;
7. Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
8. Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss.

(1b) Fahrten, für die das Fahrzeug im Vorhinein im Wege eines Kommunikationsdienstes für mindestens 90 Minuten gebucht wurde, unterliegen dann nicht einer Verordnung gemäß Abs. 1, wenn im Rahmen der Bestellung ein voraussichtlicher Fahrpreis bekanntgegeben wurde und der tatsächliche Fahrpreis über diesem voraussichtlichen Fahrpreis liegt; in diesem Fall ist der bekanntgegebene voraussichtliche Fahrpreis zu entrichten. Der voraussichtliche Fahrpreis ist auf Grundlage des geltenden Tarifs und von fahrpreisrelevanten Daten (insb. Fahrtroute und geschätzte Fahrzeit) zu berechnen. In der Verordnung nach Abs. 1 ist festzulegen, aus welcher Datenquelle die für diese Berechnung zu verwendenden fahrpreisrelevanten Daten zu beziehen sind.

(2) Wenn eine Stadt und der dazugehörige Flughafen in verschiedenen Bundesländern gelegen sind, erfolgt die Festlegung der verbindlichen Tarife für den mit Personenkraftwagen ausgeübten Flughafenzubringer- und -abholverkehr durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Im übrigen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß eine Tarifierung durch den Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen erfolgen kann und an Stelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Wirtschaftskammer Österreich sowie an Stelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Bundesarbeitskammer anzuhören ist.

(3) Auf Anregung des Fachverbandes der Autobusunternehmen oder von Amts wegen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe – ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 – nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer verbindliche Tarife festlegen. Diese müssen Höchst- und Mindesttarife sein, wobei die Mindesttarife nicht mehr als 25% unter den Höchstattarifen liegen dürfen. Im Tarif können Sondervereinbarungen nach der Art des Verkehrs, der saisonalen Verkehrsnachfrage, der Häufigkeit der im Rahmen eines Auftrages durchgeführten Fahrten und der Anzahl der zu befördernden Personen sowie unter Berücksichtigung des eingesetzten Beförderungsmittels festgelegt werden.

(4) Die Tarife gemäß Abs. 1 bis 3 haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes notwendigen Angaben zu enthalten und einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

(5) Die genehmigten Tarife sind im Amtsblatt der betroffenen Landesregierung, bei Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(6) Die im Abs. 1 festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer (...)

5. andere als die in Z 1 bis 4 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;

(...)

Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer eine Taxifahrt vom Taxistandplatz des Salzburger Flughafen zur vorgeworfenen Tatzeit durchgeführt und dafür ein Pauschalentgelt in der Höhe von € 15,00 verlangt. Der Fahrpreisanzeiger war während der Beförderung nicht eingeschaltet.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, dass der Taxitarif der Gemeinden Salzburg-Stadt, Bergheim, Wals-Siezenheim (Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018) nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, ist er auf das Gesetz über Verlautbarungen des Landes Salzburg (L-VerlautG) zu verweisen. Demnach sind unter anderem Verordnungen des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt kundzumachen. Ab 01.01.2015 sind die Landesgesetzblätter in authentischer Form im RIS abrufbar.

Die gegenständliche Verordnung wurde somit ordnungsgemäß im Amtsblatt der Salzburger Landesregierung kundgemacht (siehe auch § 14 Abs 5 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996).

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers betreffend die gegenständliche Verordnung der Taxitarife für die Stadt Salzburg, Bergheim und Wals-Siezenheim werden nicht geteilt. Vorliegend wurden verbindliche Tarife festgelegt, denen eine wichtige Ordnungsfunktion zukommt. Im Normalfall ist der Konsument nämlich kaum in der Lage, umfangreiche Preisvergleiche anzustellen, geschweige denn mit dem Taxiunternehmer in Preisgespräche einzutreten.

Soweit der Beschwerdeführer auf eine vorliegende Nutzungsvereinbarung mit dem Salzburger Flughafen verweist, die Taxifahrer für die Nutzung des Taxistandplatzes am Salzburger Flughafen abschließen müssen und deren Kosten nicht in die Preisgestaltung des Taxitarifes einfließen würden, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich hierbei um eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Salzburger Flughafen und dem Taxiunternehmer handelt, welche nicht relevant für die gegenständliche Tarifverordnung ist. Auch der Hinweis, dass gerade vom Taxistandplatz am Salzburger Flughafen kurze Fahrstrecken angefahren werden, ist insoweit nicht nachvollziehbar, als der Salzburger Flughafen ein großes Einzugsgebiet (sogar über die Grenze nach Bayern hinaus) hat und die Fahrstrecken entsprechend differieren. Ebenfalls kann er mit seinem Vorbringen, welches auf die Größe des Fahrzeuges und die damit verbundenen Kosten abstellt, nichts für sich gewinnen. Welches Fahrzeug als Taxifahrzeug zum Einsatz kommt bleibt dem Unternehmer überlassen. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit die Anzahl der Fahrgäste letztlich einen Einfluss auf die Tarifgestaltung haben sollte. Einerseits moniert der Beschwerdeführer, dass lediglich eine Person sein großes Taxifahrzeug nutzt, andererseits sieht er ebenfalls Probleme in der Tatsache, dass mehrere Fahrgäste sein Taxi nützen (Argumentum: Verschmutzung). Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Fahrten zum Gaisberg bzw Mönchsberg moniert, dass kein Zuschlag für Bergfahrten eingehoben werden dürfe, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich hier um durchaus andere „Bergfahrten“ handelt als die, die in Gebirgsgauen anfallen (und für die gegebenenfalls ein Zuschlag zu verrechnen ist). Auch aus seinem Vorbringen, dass für das Herbeirufen eines Funktaxis keine Gebühr verrechnet werden dürfe, kann keine Unverhältnismäßigkeit erkannt werden.

Der Hinweis, dass der Fahrgast dem Pauschalentgelt zugestimmt habe, bedeutet jedenfalls nicht, dass dadurch gesetzliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden können.

An Verschulden war jedenfalls von bedingtem Vorsatz auszugehen, da der Beschwerdeführer in Kenntnis der Tarifverordnung gehandelt hat.

Die Spruchkorrektur war geboten und zulässig.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichti-

gung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe im untersten Bereich des hierfür vorgesehenen Strafrahmens von bis zu € 7.267,00 verhängt. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretung ist nicht gering, wurde doch damit dem Zweck der Bestimmung des § 33 Abs 5 Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung zuwidergehandelt, die die Festlegung verbindlicher Tarife zur Sicherstellung einer korrekten nachprüfbaren Verrechnung erbrachter Leistungen gewährleisten soll.

Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Erschwerend ist das vorsätzliche Verhalten des Beschwerdeführers zu werten. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind unterdurchschnittlich, rechtfertigen aber keine Herabsetzung der von der belangten Behörde festgelegten Geldstrafe. Wie bereits die belangte Behörde zutreffend festgestellt hat, würden selbst unterdurchschnittliche Verhältnisse im Hinblick auf die Schwere der Übertretung keine geringere Geldstrafe rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer hat sich noch in der Beschwerdeverhandlung uneinsichtig gezeigt und war die verhängte Geldstrafe daher auch aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen geboten, um einerseits dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Handlung vor Augen zu halten, und andererseits ihn und die Allgemeinheit vor weiteren ähnlich gelagerten Übertretungen abzuhalten.

Insgesamt war daher die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe als schuld- und tatangemessen zu bewerten.

Die Verfahrenskosten waren spruchgemäß festzusetzen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.